

Linzer Diözesanblatt

CXXX. Jahrgang

1. Juni 1984

Nr. 6

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>72. Welttag der Mittel der sozialen Kommunikation: 3. Juni 1984</p> <p>73. Richtlinien zur Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester: Text der Österr. Bischofskonferenz</p> <p>74. Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester: Anmerkungen des diözesanen Liturgiereferates zu den Richtlinien der ÖBK</p> <p>75. Trauungen am Sonntag</p> <p>76. Liturgische Bücher und neues Kirchenrecht</p> <p>77. Aus der Dechantenkonferenz</p> <p>78. Exerzitienleitertagung 1984</p> | <p>79. Internationale Missionsstudententagung: „Verkündigung und Volksfrömmigkeit“</p> <p>80. Übergangsbestimmungen für die Sonderschul-Lehramtsprüfung der Religionslehrer</p> <p>81. Richtlinien für die Abhaltung von Flohmärkten, Pfarrfesten . . .</p> <p>82. Personen-Nachrichten: Neue Pfarrer — Todesfall</p> <p>83. Literatur</p> <p>84. Aviso: Juni-Intention der Caritas — Bibliothek der Kath.-Theol. Hochschule — Päpstliche Schreiben — Fronleichnamsprozession in Traunkirchen — Berthold-Buch Impressum</p> |
|---|---|

72. Welttag der Mittel der sozialen Kommunikation

(Sonntag, 3. Juni 1984)

Die Päpstliche Kommission für Massenmedien hat zum 18. Welttag der Mittel der sozialen Kommunikation folgende Überlegungen mitgeteilt:

Thema:

„Die sozialen Kommunikationsmittel als Hilfe zur Begegnung zwischen Glaube und Kultur“

Mancher äußert sich skeptisch bezüglich der kulturellen Möglichkeiten der sozialen Kommunikationsmittel. Andere bezweifeln grundsätzlich, daß die ganze Intensität des christlichen Glaubens über die Medien vermittelt werden kann.

Die kulturelle Vermittlung der sozialen Kommunikationsmittel ist jedoch von der Kirche akzeptiert worden; sie anerkennt die Medien als „bevorzugtes Element der modernen Kultur“¹. Dank des vermehrten Austausches², der je nach den Ansprüchen und Erfordernissen einer jeden Kultur³ in großer Mannigfaltigkeit der Beiträge⁴ und mit Produktionen von hohem künstlerischen und kulturellen Niveau erfolge⁵, werde eine immer umfassendere Begegnung zwischen den Kulturen ermöglicht⁶ und so zu deren Bereicherung beigetragen⁷.

In der Praxis lassen sich allerdings zwei grundsätzliche Abweichungen feststellen: eine hervorgerufen durch die Banalität verschiedener Sendungen, die zu einer kulturellen Verflachung führt, die andere durch den Versuch einer kulturellen Vorherrschaft in Abhängigkeit und im Interesse von irgend jemandem. Innerhalb internationaler Organisationen, wie z. B. der UNESCO, ist man sich vor kurzem dieses Phänomens wohl bewußt geworden⁸.

Die Funktion der sozialen Kommunikationsmittel gegenüber dem christlichen Glauben ist mehrfach dargelegt worden; sie wurde und wird verstanden als Recht der Welt auf Wahrheit⁹; als Pflicht und Aufgabe der Kom-

1 Communio et progressio, Nr. 49.

2 Ebd.

3 Ebd. Nr. 51.

4 Ebd. Nr. 50.

5 Ebd. Nr. 53.

6 Ebd. Nr. 94.

7 Ebd. Nr. 50.

8 Vgl. Johannes Paul II., Botschaft zum Welttag 1982, Nr. 4: AAS 1983, S. 575—576; Oss. Rom., dtsh. Ausgabe, 22. 4. 1983, S. 4.

9 Pius XII., Audienz vom 11. Juli 1946; Johannes XXIII., Pacem in terris, Nr. 12; 2. Vat. Konzil, Inter mirifica, Nr. 12.

munikatoren, den Glauben kundzutun, als besonderer Sendungsauftrag, ihn durch die Medien „von den Dächern“ zu verkünden und auch die entferntesten Menschengruppen zu evangelisieren¹⁰; als Möglichkeit, das innere Leben der Kirche mit ihrem apostolischen Wirken zu vereinen¹¹; als Aufruf zur Mitarbeit des ganzen Gottesvolkes am Dialog mit der modernen Welt¹².

Angesichts solcher Absicht und Wegweisungen nötigt uns die konkrete Situation zu der Feststellung, daß sich die Massenmedien inmitten des Dramas unserer Zeitepoche befinden, nämlich dem „Bruch zwischen Evangelium und Kultur“¹³.

Sämtliche Glieder der Kirche, an erster Stelle die Laien, sind nachdrücklich aufgefordert, sich der Tatsache zu stellen, daß sie verantwortlich und beauftragt sind, kraft ihrer Charismen diese Situation zu verändern¹⁴. Genau das ist der entscheidende Punkt des Themas für den Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 1984.

Man kann sich fragen, ob dieser Bruch zwischen Glaube und Kultur nicht ein „Sich gegenseitig Negativ-Sehen“ als schlimme Folge hat, nämlich eben genau in Wort und Bild, in der Sprache der Information und Kommunikation, die die Medien uns anbieten können. Haben sich die sozialen Kommunikationsmittel vielleicht deshalb der Kultur entfremdet und der Religion gegenüber verschlossen, um diese Konfrontation zu vermeiden? Alle drei — soziale Kommunikationsmittel, Kultur und Glaube — haben wertvolle Möglichkeiten vertan: der Glaube wird nicht mehr allen verkündet, die Kultur wurde ihres inneren Gehalts entleert, die sozialen Kommunikationsmittel wurden der beiden oben genannten Funktionen beraubt, um sich auf rein kommerzielle oder politische Interessen und Strategien zu beschränken.

Auf diese Weise verflüchtigt sich der Treffpunkt zwischen Glaube und Kultur, und auf jeder Stufe der menschlichen Gemeinschaft gerät die moralische Qualität in Auflösung. Während man sämtliche moralischen Tabus (die beschuldigt werden, die Kultur im Sinne der Religion auf Abwege zu bringen) zu vermeiden trachtet, gewinnen schließlich andere Tabus die Oberhand — zum Schaden der Würde und der Freiheit der menschlichen Person. Einige Kommunikatoren sind sich zum Glück über dieses Fehlen lebendiger Vermittlung aus Gründen der Gewinnsucht oder aufgrund von Vorurteilen klargeworden, die sie vom Besten, was die Menschheit zu bieten hat, isolieren: von der Kultur, die offen ist für den Glauben mit seinen konkreten sittlichen Optionen, im Dienst an der Menschheit. Der Kampf wird so zu einem gemeinsamen Kampf und zu einer

ermutigenden Aktion, die nicht der Sympathie für die Kommunikatoren entbehrt.

Wenn die Glaubensverkündigung die Grundlage des Medienapostolats bildet, läßt sie sich nicht außerhalb der Kultur und der Kulturen verwirklichen: daran erinnert das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich¹⁵. Vermittlung religiöser Tatsachen bedeutet nicht, daß man sich auf die sensationellen Aspekte der Geschehnisse beschränkt (was nicht der Dynamik des Glaubens eigen ist), sondern sie wird als Aufdeckung der tiefen Quellen der Kultur vollzogen, die in dem religiösen Erbe und in der religiösen Sichtweise zusammengedrängt sind: Identität der Völker, Quellen der Kunst, literarische Zeugnisse . . . bis hin zu den großen religiösen Texten der Menschheit und dem christlichen Einfluß, den die großen und echten Mystiker des Evangeliums dargestellt haben und ausüben. Die jungen Generationen unserer heutigen Welt lassen ihren besonderen Durst nach diesen Quellen erkennen, die durch die sozialen Kommunikationsmittel vermehrt, angereichert, in Produktionen dargestellt werden können; die Medien könnten zu diesen Quellen im pädagogischen Sinne hinführen und nach ihnen bilden und formen durch eine Information, die wirklich zur Plattform für die Begegnung **jeder** menschlichen Erfahrung wird, mag sie innerlich oder offenkundig, direkt oder im Herzen des Menschen verborgen sein. Wenn die sozialen Kommunikationsmittel eine „Begegnung“ dieser Art akzeptieren, können sie zur Ebene der gewünschten Gegenüberstellung aller Handlungen und aller Gedanken der Menschen werden.

Vorrangig ist jedoch die Ausbildung der Kommunikatoren für den religiösen Bereich: angefangen von denen, die Nachrichten durchgeben, bis hin zu den Verantwortlichen für die entsprechenden Sendungen, zu den Produzenten der Programme und den Kameraleuten . . . Ihre Rolle entwickelt sich ausgehend von dieser „Begegnung“ zwischen Glaube und Kultur durch die sozialen Kommunikationsmittel und nicht schon aufgrund hektischer Aktualität und äußerlicher und oberflächlicher Mitteilung der Ereignisse, die momentan Staub aufwirbeln . . . Im Rahmen dieses von innen kommenden Antriebs wird das ganze Volk Gottes sich der Kommunikation widmen können, um alles, was es im Glauben lebt und erlebt, durch den Reichtum einer jeden Kultur und in

10 Paul VI., *Evangelii nuntiandi*, Nr. 45, in: *Wort und Weisung*, 1975, S. 567—568.

11 Paul VI., *In fructibus multis*.

12 *Communio et progressio*, Nr. 125.

13 Paul VI., *Evangelii nuntiandi*, Nr. 20, a.a.O., S. 552.

14 Vgl. Johannes Paul II., *Audienz für Bischöfe Australiens*, 11. November 1983.

15 *Gaudium et spes*.

der Gemeinschaft einer einzigen Kirche des Herrn weiterzugeben.

Hierin liegt der Sinn einer Erneuerung und des erneuten Aufrufs zur Mitarbeit aller verfügbaren Kräfte der Kirche im Hinblick auf einen allgemeinen gegenseitigen Austausch und in Vorbereitung auf eine neue Dimension des menschlichen Daseins, welche der Kommuni-

kationstechnologien ankündigen. Zum größeren Wohl oder zum Schaden des Menschen — das hängt davon ab. Nicht zuletzt von der Qualität dessen, was wir anzubieten imstande sind. Sie wird ausschlaggebend dafür sein, ob die Begegnung zwischen Glaube und Kultur nicht nur glaubwürdig, sondern auch umwandelnd sein wird.

73. Richtlinien zur Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester

Die österreichischen Bischöfe haben in der Konferenz vom 9. bis 12. April 1984 beschlossen, diese Richtlinien in den Diözesanblättern zu veröffentlichen.

Einleitung

1. Der Sonntag ist der Urfeiertag der Kirche (SC 106), ihr ältester und wichtigster Feiertag. Am „Tag des Herrn“ (Offb 1,10) haben sich die Christen von Anfang an versammelt, um des Todes und der Auferstehung des Herrn zu gedenken. Höhepunkt der Sonntagsfeier war und ist bis heute die Feier der Eucharistie. Zur vollen Gestalt der Sonntagsfeier gehören aber seit ältester Zeit auch andere Gottesdienste, besonders das gemeinsame Hören des Gotteswortes (Vigilfeiern) und das gemeinsame Gebet am Morgen (Matutin, Laudes) und am Abend (Vesper), aus denen sich später Christenlehren, Andachten und ähnliche Gottesdienste entwickelt haben. Seit dem 4. Jahrhundert halten die Christen die Sonntagsruhe. Ihr Sinn ist es, Raum zu schaffen für Gebet und Gottesdienst, für das Gemeinschaftsleben in Familien, Gruppen und Gemeinden, für das frohe Genießen aller Güter, die Gott uns in seiner Schöpfung und durch sein Erlösungswerk schenkt. (Vgl. Synode 72 Schweiz, II. 12.2.4.)

2. Durch Taufe und Firmung erhalten alle Christen das Recht und übernehmen die Pflicht, an den gottesdienstlichen Versammlungen aktiv teilzunehmen (SC 14). Träger des Gottesdienstes ist die ganze Gemeinde. Sie zerfällt, wenn sie sich nicht mehr regelmäßig versammelt, um das Wort Gottes zu hören, zu beten, die Sakramente zu feiern und den Auftrag des Herrn zu erfüllen: „Tut dies zu meinem Gedächtnis.“ (Vgl. SC 7; Gem. Synode BRD, Gottesdienst 2.4.3)

3. Es ist Aufgabe des Bischofs und seines Presbyteriums, der Priester, die in seinem Auftrag die Gemeinden leiten, mit ihnen dem Auftrag des Herrn zu entsprechen und der Eucharistiefeier in den Ortskirchen vorzustehen (SC 41.42). Der Leitungsdienst, der dem Bischof und seinen Mitarbeitern, den Priestern, anvertraut ist, findet seine Vollendung im Vorsitz bei der Eucharistiefeier (PO 2). Die Vollmacht zur Leitung und die Vollmacht zur Vorsteherschaft bei der Feier der hl. Messe gehören eng zusammen. Sie werden durch das Sakrament der Weihe verliehen und sind

dem Bischof sowie seinen Priestern vorbehalten, die in diesem Dienst durch niemand ersetzt werden können (CIC can. 899 § 2. 907). Daher stellt der schon bestehende und in den kommenden Jahren zweifellos noch wachsende Priestermangel die Gemeinden, den Bischof und seine Priester vor ein immer bedrückender werdendes Problem: Da die Zahl der priesterlichen Gemeindeleiter abnimmt, wächst die Zahl der Pfarreien, in denen die Eucharistie nicht mehr an allen Sonn- und Festtagen gefeiert werden kann.

4. In dieser Notsituation, die sich kurzfristig nicht ändern läßt, muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß das gottesdienstliche Leben in den priesterlosen Gemeinden aufrechterhalten wird und sie nicht ihren inneren Zusammenhalt verlieren. (Vgl. CIC can. 1248 § 2.) Das ist nur dann möglich, wenn alle Gläubigen, der Bischof mit seinen Priestern und Diakonen sowie die Laien in allen Pfarreien der Diözese bereit sind, dieser Not gemeinsam zu begegnen. Diesem Ziel sollen die folgenden Richtlinien dienen.

Die Gottesdienstordnung in den Gemeinden

5. Nach alter kirchlicher Praxis soll in jeder Pfarrgemeinde an Sonn- und Festtagen ein Hauptgottesdienst mit Eucharistiefeier gehalten werden, zu dem sich möglichst alle Gemeindemitglieder versammeln. (Vgl. CIC can. 1246 § 1. 1247; AEM 74.) Weitere Eucharistiefeiern (Vorabendmesse, Frühmesse, Abendmesse) können gehalten werden, soweit dafür eine pastorale Notwendigkeit besteht und genügend Priester vorhanden sind. (Vgl. Instr. „Eucharisticum mysterium“ nr. 26.28.)

6. Der Bischof kann seinen Priestern die zweimalige und, wenn es pastoral notwendig ist, besonders an Sonn- und gebotenen Festtagen die dreimalige Feier der Messe erlauben (CIC can. 905,2). Aber kein Priester soll außer in besonderen Notfällen — einschließlich der Vorabendmesse — mehr als dreimal zelebrieren. (Vgl. Gem. Synode BRD, Gottesdienst 2.4.3.) Sollten Notfälle häufiger auftre-

ten oder zur Regel werden, so ist der Bischof zu verständigen.

7. Damit die Vielfalt des gottesdienstlichen Lebens nicht verlorengeht und damit die Gemeinden nichteucharistische Gottesdienste gegebenenfalls neu kennen und schätzen lernen, sollen solche Feiern auch in der sonn- und festtäglichen Gottesdienstordnung der Pfarreien berücksichtigt werden:

— Laudes und Vesper als Angelpunkte des Stundengebets der Kirche (AES 37) sollen nach dem Wunsch des Zweiten Vatikanischen Konzils in den Gemeinden gefeiert werden (SC 100; vgl. Gotteslob 672). Man kann sie in diesem Fall freier gestalten (vgl. AES 46f.). Die Laudes sind als Morgengebet der Kirche Gedächtnisfeier der Auferstehung des Herrn (AES 38), die Vesper ist Abendopfer der Kirche und Gedächtnis unserer Erlösung (AES 39).

— Bei den vom Zweiten Vatikanischen Konzil empfohlenen Wortgottesdiensten (SC 35,4) kann man den Wortgottesdienst der Meßfeier zugrunde legen. In ähnlicher Weise können Vigilien gehalten werden (ebd., AES 73). Im Zentrum steht die Verkündigung des Wortes Gottes. Denn „durch das Hören des Wortes Gottes baut sich die Kirche auf und wächst“; ja, „Christus ist immer in seinem Wort gegenwärtig“ und „durch das Wort Gottes wird das Heilswerk unaufhörlich gegenwärtiggesetzt und fortgeführt“ (Past. Einf. in das Meßlektionar 7.4).

— Auch Andachten, Rosenkranz, Kreuzweg und andere meditative Gottesdienstformen sollen in den Gemeinden gepflegt werden und nicht in Vergessenheit geraten. (Vgl. Direktorium f. d. Hirtenamt der Bischöfe „Ecclesiae imago“ III 91; Gem. Synode BRD 2.4.2 und 2.7.2.)

Alle diese Gottesdienste können von einem Diakon oder von einem dafür vorbereiteten und beauftragten Laien geleitet werden. (Vgl. SC 35,4; Instr. „Inter-Oecumenici“ nr. 37.)

8. Die regelmäßige Feier der Eucharistie muß jedoch für alle Pfarreien soweit als möglich gewährleistet werden, auch für jene, die auf kürzere Zeit (z. B. wegen Krankheit, Urlaub) oder auf längere Dauer keinen priesterlichen Gemeindeleiter haben. Daher sollen die Priester in den Dekanaten einander aushelfen und die Gottesdienstordnungen der Gemeinden aufeinander abstimmen. (Vgl. CD 30,1.) Pensionierte und nicht in der Pfarrseelsorge eingesetzte Priester sollen, soweit es ihnen möglich ist, zur Mithilfe bereit sein. Die Ordensgemeinschaften sind gebeten, in Absprache mit den Dekanen Sonntagsaushilfen, im Einvernehmen mit dem Ordinariat eventuell auch Dauer-aushilfen zu übernehmen (CD 35,1; CIC can. 680).

9. Bevor in einer Gemeinde regelmäßige Sonntagsgottesdienste ohne Priester eingeführt

werden, ist zu prüfen, ob und in welchen Gemeinden eines Dekanates bzw. im Bereich benachbarter Gemeinden die Zahl der Eucharistiefiern eingeschränkt werden kann. Sollte jedoch über kürzere Zeit, z. B. wegen Krankheit oder Urlaub eines Priesters und weil keine Aushilfe zu bekommen ist, eine Eucharistiefier nicht möglich sein, dann soll in der betreffenden Pfarrei ein von einem Diakon oder Laien geleiteter Gottesdienst gehalten werden. (Vgl. Gem. Synode BRD, Gottesdienst 2.4.3.)

10. Es muß vermieden werden, daß in zentralen Pfarreien regelmäßig, in anderen hingegen nie Eucharistiefiern, sondern nur noch Gottesdienste ohne Priester gehalten werden. Es ist ein Gebot der Solidarität unter den Gemeinden, daß Pfarreien, die einen oder sogar mehrere Priester haben, zugunsten anderer Einschränkungen auf sich nehmen. (Vgl. Gem. Synode BRD, Gottesdienst 2.4.3.) Im äußersten Notfall müssen sie ihrerseits bereit sein, gelegentlich auf die sonntägliche Feier der Eucharistie zu verzichten, damit diese auch in den Pfarreien ohne Priester wenigstens einmal im Monat gehalten werden kann.

11. Soweit als möglich sollen die Eucharistiefiern in Gemeinden ohne Priester vom selben Zelebranten gehalten werden, der dadurch zu einer der Gemeinde vertrauten Bezugsperson werden kann. Außerdem ist zu überlegen, ob in den Wochen, in denen die Sonntagsmesse entfällt, eine besonders gestaltete Werktagsmesse für solche Pfarreien möglich ist. Für sie gilt ebenfalls das soeben über den Zelebranten Gesagte.

Sonntagsgottesdienste ohne Priester

12. Die dauernde und regelmäßige Einrichtung von Sonntagsgottesdiensten ohne Priester bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Diese Genehmigung wird aufgrund eines genau zu begründenden Antrags des zuständigen Dekans erteilt, wenn andere Lösungen nicht mehr möglich sind.

13. Auch die nicht unter der Leitung eines Priesters stehende Versammlung der Gemeinde zum sonntäglichen Gottesdienst ist das Zentrum der Feier des Herrentages. Denn der Herr hat versprochen: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). „Er ist gegenwärtig in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften gelesen werden.“ Er ist gegenwärtig im gemeinsamen Singen und Beten (SC 7). Er ist gegenwärtig in der Gemeinde, die sich als Kirche am Ort versammelt, die Teil der Gesamtkirche ist und diese repräsentiert. „Er ist gegenwärtig mit seiner Kraft in den Sakramenten“ (ebd.), wenn in einem solchen Gottesdienst eine Taufe oder eine Trauung gefeiert wird. In diesen Gottesdien-

sten findet daher eine wirkliche Begegnung mit dem Herrn statt. Trotzdem bleiben sie eine Notlösung, können auf die Dauer die Eucharistiefeyer nicht ersetzen und dürfen nicht mit ihr in Konkurrenz treten oder verwechselt werden.

14. Solche Feiern werden in der Regel in der Form eines Wortgottesdienstes gehalten. Sie können auch die Struktur der Laudes und der Vesper oder einer Andacht haben. Die Liturgiekommission wird dafür Modelle zur Verfügung stellen. Die Kommunion, die außerhalb der Meßfeier den Kranken und Sterbenden, anderen Gläubigen aber nur aus einem entsprechenden Grund gespendet wird (CIC can. 918), soll nur ausnahmsweise bei solchen Gottesdiensten ausgeteilt werden; etwa dann, wenn an besonderen Fest- oder herkömmlichen Kommuniontagen keine Eucharistiefeyer gehalten werden kann. Dasselbe gilt in verstärktem Maß von Gottesdiensten ohne Priester, die an Werktagen gehalten werden.

15. Die Verantwortung für den sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester liegt beim zuständigen Pfarrer (CIC can. 517 § 2). Bei der Vorbereitung und Gestaltung sollen Mitglieder der Gemeinde herangezogen werden und ist das Prinzip der Rollenverteilung zu beachten (SC 28).

16. Leiter solcher Gottesdienste können sein: ein Diakon kraft seines Amtes, amtlich oder ehrenamtlich tätige Laien (Pastoralassistent-in, Kantor, Lektor, Kommunionhelfer-in) kraft ihrer Beauftragung durch den Bischof; im Notfall ein vom Pfarrer bzw. Dekan beauftragter Laie. (Instr. „Inter Oecumenici“ nr. 37; CIC can. 230 §§ 1—3.)

17. Die Vorbereitung dieser Person für ihren Dienst ist, sofern sie nicht durch deren vorausgehende Ausbildung bereits gewährleistet erscheint, Sache des zuständigen Pfarrers, der in seiner Aufgabe durch entsprechende Bildungsveranstaltungen auf dekanaler oder diözesaner Ebene unterstützt wird.

18. Für den Predigtendienst im Rahmen sonntäglicher Gemeindegottesdienste ohne Priester bedürfen Laien einer besonderen Beauftragung durch den Bischof. (Vgl. CIC can. 230 § 3.) Sie kann nur erteilt werden, wenn eine entsprechende theologische und homiletische Ausbildung vorliegt. Laien ohne Predigtvollmacht soll eine Predigtvorlage zur Verfügung gestellt werden. (Instr. „Inter Oecumenici“, nr. 37.)

19. Durch ihre Teilnahme am sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester entspre-

chen die Gläubigen ihrer Sonntagspflicht. Die dringende Empfehlung zur Teilnahme (CIC can. 1248 § 2) gründet in der Würde des Herrentages und in der Bedeutung, welche die sonntägliche Versammlung für den Bestand und das religiöse Leben der Ortsgemeinde hat. (Vgl. SC 106.) Daher sollen die Gläubigen soweit als möglich dieser Empfehlung Folge leisten; eine kirchenrechtliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht.

20. Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, — daß die Verbindung der versammelten Gemeinde mit der Kirche (Diözese, Weltkirche) zum Ausdruck kommt;

— daß die Feier nach einer festen, als Liturgie der Kirche erkennbaren Ordnung gehalten wird, welche die Feste und Zeiten des Jahreskreises berücksichtigt;

— daß die Dienste und Aufgaben bei der Feier richtig verteilt werden und die Gläubigen Gelegenheit zur aktiven Teilnahme haben (SC 28—30);

- daß sonntägliche Feierelemente und religiöses Brauchtum einbezogen werden.

21. Bei Gottesdiensten mit Kommunionsspendung muß sorgfältig darauf geachtet werden, — daß der Unterschied zwischen Feier und Eucharistie und einer Feier mit Kommunionsspendung nicht verwischt wird;

— daß man daher keine Teile des Hochgebetes oder hochgebetsähnliche Texte verwendet;

— daß die Herkunft der eucharistischen Speise aus einer gleichzeitigen oder vorausgegangen Eucharistiefeyer erkennbar ist bzw. zur Sprache gebracht wird. (Vgl. Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung, Past. Einf. nr. 15.)

Gottesdienste sollen nicht mit Kommunionsspendung gehalten werden in Gemeinden, die am selben Tag eine Meßfeier haben.

22. Die Gemeinden müssen rechtzeitig auf die Bedeutung der Gottesdienste ohne Priester hingewiesen und in deren Verständnis eingeführt werden. (Vgl. Synode 72, Schweiz, II. 12.2.3.) Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei der Einrichtung sonntäglicher Gemeindegottesdienste ohne Priester um eine Notordnung handelt und daß nicht nur die Kirchenleitung, sondern auch die Gemeinden für die Weckung und Pflege von Priesterberufen verantwortlich sind.

23. Diese Richtlinien traten mit Ostern 1984 in Kraft. Sie sind spätestens in fünf Jahren aufgrund der inzwischen gesammelten Erfahrungen zu überprüfen.

74. Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester

Anmerkungen des diözesanen Liturgiereferates zu den Richtlinien der Österr. Bischofskonferenz

Aus der Sorge um die Gläubigen, die sich am Sonntag, dem „Tag des Herrn“, zur Feier eines

Gottesdienstes versammeln sollen, haben die österreichischen Bischöfe „Richtlinien zur

cendae, Typis Polyglottis Vaticanis 1983 (zu finden auch in: Notitiae 20 [1983] 540—555, mit Kommentar von P.-M. Gy: ebd. 556—561). Auch im deutschen Sprachgebiet werden die aufgrund des neuen Codex Iuris Canonici nötigen Änderungen bekanntgegeben, sofern sie nicht nur Terminologie und Anmerkungen der liturgischen Bücher betreffen.

I. Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch

Art. 12 (und Art. 25 der Pastoralen Einführung in das neue Lektionar): Es wird verschärfend hinzugefügt: Die Homilie an Sonn- und gebotenen Feiertagen darf nur aus einem schwerwiegenden Grund ausfallen.

Art. 153: Für die Konzelebration ist nicht mehr die Erlaubnis des Ordinarius nötig. Vielmehr ist sie (wie bisher) vorgeschrieben bei Bischofs- und Priesterweihe sowie in der Missa Chrismatis. In allen anderen Fällen wird sie **empfohlen**, wenn nicht die Bedürfnisse der Gläubigen dem entgegenstehen.

Art. 255: Alle Kirchen **sollen** feierlich geweiht oder wenigstens gesegnet sein. Kathedralen und Pfarrkirchen **müssen** immer geweiht werden.

Art. 266: Reliquien dürfen nur **unter** dem Altar eingefügt werden. Der Brauch **soll** beibehalten werden.

Art. 277: Der Tabernakel muß unbeweglich, darf nicht durchsichtig und muß so verschlossen sein, daß möglichst jede Gefahr der Profanierung der Eucharistie ausgeschlossen ist.

Art. 287: Für die Eucharistiefeier muß reines, frisch gebackenes und nach altem Brauch der lateinischen Kirche ungesäuertes Weizenbrot verwendet werden.

II. Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe (Studienausgabe):

Art. 8: Kirchen, in denen die Eucharistie aufbewahrt wird, sollen täglich wenigstens mehrere Stunden geöffnet sein. Es wird hinzugefügt: Wenn nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

Art. 10: (außer der auch in Art. 277 der AEM zu berücksichtigenden Veränderung): Bezüglich der Aufstellung des Tabernakels innerhalb des Kirchenraums wird nur gesagt, er möge (auch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ordinarius!) an einer in die Augen fallenden und geschmückten, zum Gebet geeigneten Stelle der Kirche oder des Oratoriums angebracht sein. (Die Empfehlung von Sakramentskapellen in Art. 9 und AEM 276 bleibt bestehen.)

Art. 24: Die eucharistische Nüchternheit ist weiterhin auf wenigstens eine Stunde festgesetzt. Nur Wasser und Medizin brechen die Nüchternheit nicht. Alte und kranke Menschen sowie ihr Pflegepersonal können die Eucharistie

empfangen, auch wenn sie innerhalb der vorausgehenden Stunde etwas zu sich genommen haben. Die Spendung an „Angehörige“ ist nicht mehr vorgesehen, während nach AEM 242,6 bei der Wegzehrung innerhalb einer Meßfeier im Hause des Kranken weiterhin alle Anwesenden kommunizieren dürfen.

Art. 91: Der Ortsordinarius kann neben Akolythen und Kommunionshelfern auch jeden anderen Laien mit der Aussetzung und Einsetzung des Allerheiligsten (ohne Segensspendung) beauftragen.

III. Die Feier der Kindertaufe

Art. 21: Abgesehen vom Notfall dürfen Bischof, Priester und Diakone außerhalb des Territoriums, für das sie zuständig sind, nicht ohne Erlaubnis die Taufe spenden, auch nicht ihren Untergebenen.

Art. 41: Ergänzend wird bestimmt: Der Pate, der von den Eltern, ihrem Stellvertreter oder (falls diese ausfallen) vom Pfarrer oder Taufspender bestellt wird, soll für das Patenamts geeignet sein und die Absicht haben, dieses Amt auch auszuüben. Als Mindestalter wird das vollendete 16. Lebensjahr angegeben. Der Diözesanbischof kann aber ein anderes Alter festlegen; Pfarrer oder Taufspender können aus einem gerechten Grund Ausnahmen zulassen. Der Pate muß ein dem Glauben und dem Patenamts entsprechendes Leben führen. Vater oder Mutter können das Patenamts nicht übernehmen; es können auch ein Pate und eine Patin gewählt werden.

Hinsichtlich nicht-katholischer Christen wird erklärt: „Ein Getaufter, der einer nicht-katholischen Gemeinschaft angehört und gläubiger Christ ist, kann zusammen mit einem katholischen Paten oder einer katholischen Patin als christlicher Zeuge der Taufe zugelassen werden, wenn die Eltern dies wünschen.“ Ein Gläubiger aus einer getrennten Ostkirche darf dagegen aus gerechtem Grund zugleich mit einem katholischen Paten oder einer katholischen Patin als Pate zugelassen werden, sofern für die katholische Erziehung des Getauften genügend gesorgt ist und die Eignung für das Patenamts feststeht.

Art. 47: Der erste Satz ist zu ergänzen: in einem schwerwiegenden Grund kann der Ortsordinarius die Taufe in Privathäusern erlauben.

Art. 56: Ein Kind, das in Lebensgefahr schwebt, kann auch gegen den Willen seiner Eltern und selbst wenn diese nicht katholisch sind, getauft werden. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung beider Eltern oder eines Elternteils oder wenigstens eines Stellvertreters erforderlich.

IV. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche (Studienausgabe)

Allgemeine Vorbemerkungen, **Art. 10:** Vgl. die Änderung zu Art. 41 der Feier der Kindertaufe.

Allgemeine Vorbemerkungen, **Art. 11:** Vgl. die Änderung zu Art. 21 der Feier der Kindertaufe.

Art. 44: Der Bischof möge die Sakramente der Eingliederung in der Osternacht wenigstens jenen spenden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 66: Der Bischof hat das Recht, für seine Diözese das Alter der Paten festzulegen.

V. Die Feier der Firmung

Der Diözesanbischof kann, wenn es nötig ist, Priestern die Vollmacht zur Firmung spenden. Eine vorherige Anfrage in Rom ist nicht mehr erforderlich.

Art. 17c: Einem Getauften in Lebensgefahr kann jeder Priester die Firmung spenden. Der Priester muß diese Vollmacht gegenüber denen, für die sie gilt, wahrnehmen.

VI. Die Feier der Buße (Studienausgabe)

Art. 12: Das Bußsakrament soll in der Regel in einer Kirche oder in einem Oratorium gefeiert werden. Die Möglichkeit, einen traditionellen Beichtstuhl zu benutzen, soll erhalten bleiben. Die Beichte soll nur aus einem gerechten Grund außerhalb des dafür vorgesehenen Ortes (Beichtstuhl, Beichtzimmer) gehört werden.

Art. 40: Der Absatz c) muß gestrichen werden. Der einzelne Priester hat keine Vollmacht, über die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution zu entscheiden.

Anhang I, Art. 1: Die ersten beiden Sätze müssen lauten: „Wenn ein Priester, der Rechtsnorm entsprechend, einen Sünder, der in geeigneter Weise vorbereitet ist, innerhalb des Bußsakramentes von einer Tatstrafe (Censura latae sententiae) losspricht, werden die Worte der Lossprechung nicht verändert, sondern es genügt, daß er die Absicht hat, auch von der Strafe zu absolvieren.“ Der folgende Satz hinsichtlich der Rekurspflicht entfällt.

VII. Die Feier der Krankensakramente

Art. 12: Kinder sollen die Krankensalbung empfangen; zweifelt man, ob sie schon so weit zum Vernunftsgebrauch gekommen sind, daß sie durch das Sakrament Stärkung erfahren können, so soll das Sakrament gespendet werden.

Art. 14: Kranken, die das Bewußtsein oder auch den Vernunftsgebrauch verloren haben, soll das Sakrament gespendet werden, wenn sie im Besitz ihrer geistigen Kräfte als gläubige Menschen wenigstens einschlußweise nach dem Sakrament verlangt hätten.

Art. 15: Im zweiten Satz wird bestimmt: Im Zweifel, ob der Kranke wirklich verstorben ist, soll der Priester ihm das Sakrament nach dem Ritus spenden, der dafür vorgesehen ist (Art. 135).

Ferner wird hinzugefügt: „Die Krankensalbung

darf jenen nicht gespendet werden, die hartnäckig in einer augenscheinlich schweren Sünde verharren.“

Art. 17: Dem Diözesanbischof obliegt die Verantwortung für alle Feiern, in denen mehrere Kranke zum Empfang der hl. Salbung zusammengeführt werden.

Art. 18: Aus einem vernünftigen Grund kann jeder Priester die Krankensalbung spenden. Dabei kann er die Zustimmung der eigentlich zuständigen Seelsorger präsumieren, denen er jedoch die Spendung des Sakraments zu melden hat.

Art. 21b: (und Art. 8b der Feier der Ölweihen). Wenn die Notwendigkeit gegeben ist, kann jeder Priester das Krankenöl weihen, jedoch nur innerhalb der sakramentalen Feier.

Art. 31: Zweiter Absatz = Die Feier der Firmung, Art. 17c.

Art. 80: Die Zustimmung des Ortsordinarius zur Feier der Krankensalbung innerhalb der Messe in der Wohnung des Kranken oder einem geeigneten Raum des Krankenhauses ist nicht mehr erforderlich.

Art. 94: Die Zustimmung des Ordinarius zur Spendung der Wegzehrung innerhalb einer Meßfeier am Krankenbett ist nicht mehr erforderlich.

Art. 135: Die Überschrift zum Ritus muß lauten: „Spendung der Krankensalbung, wenn gezweifelt wird, ob der Kranke noch lebt.“

Die einleitende Rubrik muß lauten: „Wenn der Priester Zweifel hat, ob der Kranke noch lebt, soll er die Salbung in der folgenden Weise vollziehen:“

Die Spendeformel wird nicht an die Situation angepaßt, sondern lautet wie immer: „Durch diese heilige Salbung . . .“

VIII. Die Feier der Ordensprofeß

Der Ritus des „Versprechens“ ist abgeschafft. Daher sind ersatzlos zu streichen: In der Einführung Art. 5., zweiter Absatz; im Ersten und Zweiten Teil, jeweils im Zweiten Kapitel die Anmerkung zu Art. 14; sowie der ganze Dritte Teil.

IX. Die kirchliche Begräbnisfeier

Katechumenen steht ein kirchliches Begräbnis zu; ferner können Getaufte, die einer nicht-katholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehörten, nach dem Urteil des Ortsordinarius kirchlich bestattet werden, falls ihr eigener Wille dem nicht entgegenstand und sofern kein Geistlicher ihrer Konfession verfügbar ist.

X. Allgemeine Einführung in das Stundenbuch

Art. 29: Es wird verschärfend bestimmt, daß Bischof, Priester und Diakone, die sich auf das Priesteramt vorbereiten, verpflichtet sind, das Stundengebet täglich zu verrichten.

Art. 30: Es wird festgestellt, daß der Auftrag

der Kirche auch die Ständigen Diakone betrifft, und bestimmt, daß sie den von der Bischofs-

konferenz festgelegten Teil des Stundengebetes verrichten sollen.

77. Aus der Dechantenkonferenz

Die Dechanten unserer Diözese trafen sich am 10. Mai im Linzer Priesterseminar zusammen mit den Amtsleitern und dem Diözesanbischof zur Frühjahrs-Dechantenkonferenz.

1. Der Bischof berichtete über die ersten **Dekanatsfeste** und schloß daran die Bitte, daß jeder aus diesen Begegnungen Glaubensfreude, Mut und Hoffnung schöpfen möge. In einem angemessenen **Urlaub** soll sich jeder Priester körperlich und geistig erholen. Als Lektüre wird empfohlen „Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC“.

2. Das Diözesanjubiläum ist eine Feier der ganzen Diözese, deshalb soll die soziale Aktivität in allen Pfarren ihre Wurzeln haben und dort beheimatet sein. Es geht nicht nur um die Not in der Welt, sondern um die Not, die zwischen uns in unserer Gemeinschaft ist. Darum geht es bei den **Sozialprojekten** zum Diözesanjubiläum. In jeder Pfarre soll etwas unternommen werden, um dafür Geld aufzubringen.

3. Rektor Msgr. Dr. Singer gab eine grundsätzliche Einführung in das Thema zum Diözesanjubiläum „**Glaubensverkündigung**“. Es geht bei den Glaubensgesprächen um folgende Schwerpunkte: Evangelium und Leben, Christsein und Menschsein. Das Weiterleben des Christusglaubens. (Den Wortlaut des Referates hat jeder Dechant mit dem Protokoll erhalten.)

4. Bei den Mitteilungen des Generaldechanten wird ein Rückblick gegeben auf die Ungarnfahrt der Dechanten in der Osterwoche. Vertreter der Dechantenkonferenz im Bautenkomitee ist Dechant Pimingstorfer, im Kuratorium für das Bildungshaus Puchberg Kreisdechant Mag. Hueber, im Kuratorium der Religionspädagogischen Akademie Dechant P. Fidelis Löscher und im Kuratorium der Linzer Kirchenzeitung Generaldechant Andeßner.

5. Msgr. Dr. Gradauer übergibt jedem Dechanten eine Kollektion der **neuen Formulare und Matrikenscheine**, die bei der Fidelis-Druckerei zu bestellen sind.

6. Der Generalvikar ersucht, alle Priester zu erinnern, die in einer Pfarre eine Funktion übernehmen, den **zuständigen Pfarrer rechtzeitig zu benachrichtigen**. Ebenso wird erinnert, daß die Dechantenkonferenz schon vor Jahren beschlossen hat, daß am Weihnachtstag, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag **keine Trauungen** stattfinden sollen.

7. Dr. Wöckinger (Diözesanfinanzkammer) erinnert an die Vereinbarung mit der Handelskammer, daß zum Zweck pfarrlicher Kommunikation und bei kirchlichen Veranstaltungen etwas **ausgeschenkt** werden darf, aber ohne Gewinnabsicht! Bei Forderungen des AKM soll vorher erkundigt werden, ob diese Veranstaltung **AKM-pflichtig** ist.

8. Msgr. Wiener teilt mit, daß zu den **Elternbriefen** auch ein Taufbrief erstellt wurde, der mit dem Elternbrief übergeben werden soll.

Die neue **Briefserie für junge Eheleute** (10 Nummern) ist fertig und wurde vorgestellt. Von der Pfarre sollen jährlich so viele Exemplare des ersten Briefes mit Bestellkarte angefordert werden, wie ungefähr Brautpaare zu erwarten sind. Jedem Brautpaar soll bei der Aufnahme des Trauungsprotokolls die erste Nummer mit der Bestellkarte überreicht werden. Dem Brautpaar steht es frei, die Bestellkarte an die zentrale Verwaltungsstelle (Landesverlag) zu senden. Die Besteller erhalten die Briefe im Laufe von zwei Jahren kostenlos, von der Pfarre sind S 20.— zu tragen, den Rest übernimmt die Diözese.

9. Dr. Bauer (Caritas) ermuntert zu **aktiver Caritasarbeit** und begründet dieses Engagement mit der Glaubwürdigkeit unserer Worte und unsers Handelns.

10. Dr. Aufreiter (Schulamt) beantwortete verschiedene Anfragen, z. B. schulfeste Stellen (werden nicht ausgeschrieben). Voll ausgebildete Religionslehrer haben Vorrang; Mehrdienstleistungen in Religion werden allmählich wegfallen (auch für literarische Lehrer).

11. Zum **Problem Kirchnaustritte** gab Dechant Pimingstorfer einen kurzen Erfahrungsbericht. Mag. Primetshofer gab eine Übersicht über die derzeitigen Bemühungen und Probleme. Die Schulung von Ombudsleuten wurde in fünf Gebieten durchgeführt; 80 Personen aus verschiedenen Pfarren nahmen daran teil. Die Mitarbeiter für den Interventionsdienst bewähren sich gut. Zusammen mit den Leitern der Pastoralämter werden gesamtösterreichisch und in der Diözese derzeit Überlegungen angestellt, wie vor allem auch in der Arbeitsplatzsituation und im Hinblick auf die Kirchnaustritte der Kirchenbeitrag pastoral gehandhabt werden könnte.

Die Herbstdechantenkonferenz ist am 19. und 20. September 1984 in Puchberg.

78. Exerzitienleitertagung 1984

Die gesamtösterreichische Exerzitienleitertagung vom 1. bis 5. Oktober 1984 im Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, 1130 Wien, Lainzer Straße 138, steht heuer unter dem Thema:

„Exerzitien leiten — heute“

Wir fragen uns:

Wie sehe ich mich als Exerzitienleiter? Wie wünsche ich mir meinen Exerzitienbegleiter? Sekretär Franz Grabenwöger, Wien, spricht über: **Der Exerzitienleiter — Wunschbild und Wirklichkeit.**

Dr. Josef Sudbrack SJ, München, behandelt die **Aufgabe des Exerzitienleiters: Guru, Meister, Therapeut, Seelenführer, Begleiter?**

Dazu kommen

Kurzreferate von Praktikern, die sich in die Karten schauen lassen: **Wie gebe ich Exerzitien? Wie bin ich zu der mir eigenen Art gekommen?** (Z. B. Exerzitien für Jugendliche, für Erwachsene, für Priester, für Ordensleute, für Familien . . .)

Schließlich soll über Möglichkeiten gesprochen werden, Laien mehr in die Intensivseelsorge einzubinden.

Deswegen ist die Tagung auch auf interessierte Schwestern, Ordensbrüder und Laien abgestimmt.

Nähere Auskünfte im Referat Spiritualität, Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz, Telefon 0 73 2/27 44 41-387.

79. Internationale Missionsstudententagung: „Verkündigung und Volksfrömmigkeit“

Vom 9. bis 13. Juli 1984 findet in der Cusanus-Akademie in Brixen, Südtirol, die diesjährige Internationale Missionsstudententagung statt. Veranstalter sind das Missionsreferat der Superiorenkonferenz und die Päpstlichen Missionswerke in Österreich. Die Tagung hat das Thema „Verkündigung und Volksfrömmigkeit“. Dazu werden Referate halten:

— Bischof Dr. Hubert Bucher, Bethlehem, Südafrika;

— P. Dr. Willi Müller SVD, Direktor des Anthropos-Instituts in St. Augustin bei Bonn, Leiter des Missionswissenschaftlichen Instituts der Steyler Missionare in St. Augustin und

Dozent für Missionswissenschaft an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Augustin;

— P. Dr. Joachim Piepke SVD, Mitarbeiter am Anthropos-Institut und Dozent für Dogmatik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Augustin.

Anmeldungen für die Missionsstudententagung können an die Päpstlichen Missionswerke, Seilerstätte 12, 1010 Wien, Tel. (0222) 52 32 75, gerichtet werden. Der Tagessatz (Vollpension) beträgt S 300.— Für Personen, die im Dienst der Mission stehen, ist ein Zuschuß möglich.

80. Übergangsbestimmungen für die Sonderschul-Lehramtsprüfung der Religionslehrer

Die folgenden Übergangsbestimmungen für die Vorbereitung von Volksschul- und Hauptschul-Religionslehrern auf die Lehramtsprüfung für Sonderschulen am Religionspädagogischen Institut der Diözese Linz gelten für jene Religionslehrer, die ihre Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen bzw. Hauptschulen bereits abgeschlossen haben. Für diese Religionslehrer besteht die Möglichkeit, zusätzlich die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Sonderschulen am Religionspädagogischen Institut der Diözese Linz zu erwerben.

1. Die Lehramtsprüfung für Sonderschulen umfaßt einen humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und schul- und erziehungspraktischen Teil und dauert vier Semester.

2. Für das Studium im humanwissenschaftli-

chen Teil sind aus den Bereichen Katechetik-Religionspädagogik und Sonderpädagogik unter Berücksichtigung von Erziehungswissenschaften, Medizin, Pädagogische Psychologie und Pädagogische Soziologie vor allem solche Inhalte vorzusehen, die eine Ergänzung der bereits absolvierten Volksschul- bzw. Hauptschulausbildung darstellen. Für das Ausmaß der Prüfungen und Lehrveranstaltungen gelten die jeweiligen Bestimmungen für Religionspädagogische Akademien.

3. Bezüglich Prüfungstermine und -kommission, Zulassungsbedingungen zu den schriftlichen und mündlichen Schlußprüfungen, Hausarbeiten, Klausurarbeiten, mündliche Schlußprüfungen, Konferenzen, Zeugnis, Prüfungsprotokoll und Anrechenbarkeit gelten die jeweiligen Vorschriften für Religionspädagogische Akademien unter Berücksichtigung

Ordensgemeinschaften Österreichs, 1010 Wien, Freyung 6).

Neuaufgabe des Berthold-Buches

Im Jahre 1985 findet die Landesausstellung „200 Jahre Diözese Linz“ in Garsten statt. Aus diesem Anlaß soll das von Dr. Josef Lenzenweger 1958 herausgegebene Berthold-Buch, das inzwischen vergriffen ist, eine Neuaufgabe erfahren. Darin ist auch ein Kapitel über die Verwendung des Namens Berthold enthalten. In der Erstauflage wurde die Zusammenstellung der Tauf- und Ordensnamen Berthold bis etwa 1956 heraufgeführt. Es wäre wertvoll, diese Liste bis in unsere Zeit zu ergänzen. Aus diesem Grunde werden alle Träger dieses Namens Berthold und alle, die wissen, daß andere diesen Namen tragen, gebeten, die Angaben mit Vor- und Zunamen, Jahr der Taufe bzw. der Or-

densprofeß, der Pfarre bzw. der Ordensgemeinschaft einzusenden an: O. Univ.-Prof. Dr. Josef Lenzenweger, 1170 Wien, Waldegg-hofstraße 3.

Heuer keine Fronleichnamsprozession auf dem Traunsee

Nach reiflicher Überlegung hat sich der Pfarrgemeinderat von Traunkirchen entschlossen, die heurige Fronleichnamsprozession nicht auf dem Traunsee, sondern auf dem Land beim Landeskrankenhaus Buchberg durchzuführen. Die Pfarrkirche in Traunkirchen ist nämlich derzeit nicht benützbar, da sie restauriert wird. Bei Einsetzen von Regen wären alle Teilnehmer schutzlos der Witterung ausgesetzt, weil die Feierlichkeiten nicht, wie es in anderen Jahren geschah, in die große Pfarrkirche verlegt werden könnten.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Juni 1984

DDr. Peter Gradauer

Ordinariatskanzler

Mag. Josef Ahammer

Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Inhaber: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz. Redaktion: DDr. Peter Gradauer. Alle 4010 Linz, Herrenstraße 19. Hersteller: Oberöstr. Landesverlag Ges.m.b.H., 4020 Linz, Landstraße 41. Verlags- und Herstellungsort Linz.

Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.